

# Vereinbarung über die Ausbildung von Walliser Prädikantinnen und Prädikanten im Rahmen von RefModula

vom 27. Februar / 5. März 2014

Die *Evangelisch-Reformierte Kirche des Wallis*,  
vertreten durch den Synodalrat, einerseits,  
und der *Evangelisch-reformierte Synodalverband Bern-Jura*,  
vertreten durch den Synodalrat, andererseits,  
*haben folgendes vereinbart:*

## I. Allgemeines

### Art. 1 Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Teilnahme von Mitgliedern der *Evangelisch-reformierten Kirche des Wallis* (nachfolgend: Walliser Kirche) an der Prädikantinnen- und Prädikantenausbildung von RefModula des *Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura* (nachfolgend: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn)

### Art. 2 Angebot

<sup>1</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten absolvieren Module und Modulblöcke von RefModula, die als Teil der Walliser Prädikantinnen- und Prädikantenausbildung gelten.

<sup>2</sup> Die *Kommission für Katechese und Erwachsenenbildung der Walliser Kirche* (nachfolgend: KKE) ist für die Äquivalenzprüfung ihrer Kandidatinnen und Kandidaten verantwortlich. Sie bestimmt die Module und Modulblöcke, die im Einzelfall absolviert werden müssen und teilt dies der Kommission RefModula mit der Anmeldung der betreffenden Personen mit.

<sup>3</sup> Die möglichen Module und Modulblöcke gemäss Absatz 1 und 2 werden im Anhang I wiedergeben, der als integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung gilt.

<sup>4</sup> Weitere Module oder Modulblöcke können zu den von beiden Synodal-

räten vereinbarten Bedingungen besucht werden.

### **Art. 3 Gleichbehandlung**

Mitglieder der Walliser Kirche werden hinsichtlich der Leistungsnachweise und der übrigen Ausbildungsmodalitäten gleich behandelt wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, sofern diese Vereinbarung nichts anderes festlegt.

### **Art. 4 Mitteilungspflicht**

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die Walliser Kirche orientieren sich gegenseitig, wenn ihre rechtlichen Bestimmungen zur Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten ändern.

### **Art. 5 Informationsaustausch**

Die Geschäftsführung der Kommission RefModula (Bereichsleitung Katechetik) der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die KKE pflegen in der Regel einmal jährlich einen Informationsaustausch.

### **Art. 6 Kosten**

<sup>1</sup> Die Beteiligung der Walliser Kirche an den Kosten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für RefModula wird im Anhang II geregelt. Dieser ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Kosten für Literatur und Spesen fallen zusätzlich zu den Beträgen gemäss Absatz 1 an.

<sup>3</sup> Die Walliser Kirche entrichtet ihre Beiträge an die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bezeichnete Stelle.

## *II. Ausbildungsmodalitäten*

### **Art. 7 Zulassung**

<sup>1</sup> Die KKE meldet der Geschäftsführung der Kommission RefModula die von ihr zur Aufnahme in RefModula empfohlenen Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>2</sup> Die Aufnahmevoraussetzungen richten sich nach den Zulassungsbestimmungen der Walliser Kirche, welche der Kommission RefModula zur Kenntnis gebracht werden.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme beschliesst die Kommission RefModula.

<sup>4</sup> Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat der Walliser Kirche nicht aufgenommen, so setzt die Kommission RefModula den Synodalrat der Walli-

ser Kirche hierüber in Kenntnis. Auf dessen Antrag hin wird er über die Entscheidungsgründe informiert, sofern das Recht der Kandidatin oder des Kandidaten auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleibt.

### **Art. 8      Ausbildungsteile bei RefModula**

<sup>1</sup> Die bei RefModula besuchten Module oder Modulblöcke werden mit den dazugehörigen Leistungsnachweisen abgeschlossen. Bei der Beurteilung sind die Bestimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn massgebend. Der Prüfungsgottesdienst wird demgegenüber von der Walliser Kirche nach deren Bestimmungen beurteilt.

<sup>2</sup> Die Ausbildung erfolgt in deutscher Sprache.

### **Art. 9      Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kommission RefModula richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die modulare kirchlich-theologische und katechetische Aus- und Weiterbildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 15. August 2013.<sup>1</sup>

## *III.      Änderungen*

### **Art. 10     Grundsatz**

Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

### **Art. 11     Anpassung der Anhänge und vereinbarten Bedingungen**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung der Kommission RefModula der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die KKE überprüfen jährlich die Anhänge und die gemäss Art. 2 Abs. 4 vereinbarten Bedingungen.

<sup>2</sup> Sie beantragen eine allfällige Anpassung ihrem jeweiligen Synodalrat.

## *IV.      Übergangs- und Schlussbestimmungen*

### **Art. 12     Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung ist beidseitig bei Beachtung einer Frist von 6 Monaten kündbar.

<sup>2</sup> Walliser Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zur Zeit der Kündigung in

---

<sup>1</sup> KES 54.010.

Ausbildung sind, können die zur Ausbildung gehörenden Module und Modulblöcke zu den Voraussetzungen gemäss dieser Vereinbarung beenden.

### **Art. 13 Gültigkeit**

Diese Vereinbarung gilt ab 1. März 2014.

Sion, 5. März 2014

Der Synodalrat:  
Der Präsident: *Beat Abegglen*  
Die Sekretärin: *Jutta Kummer*

Bern, 27. Februar 2014

Der Synodalrat:  
Der Präsident: *Andreas Zeller*  
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

**Anhang I: Module und Modulblöcke<sup>2</sup> (Art. 2 Abs. 3)**

- Modul «Theologie I», bestehend aus den Modulblöcken «Bibel 1/ Hermeneutik», «Glaube/Ethik 1» sowie «Gottesdienst 1»
- Modulblock «Kirche 1 refbejuso» des Moduls «Theologie II»
- Modulblock «Bibel 2» des Moduls «Theologie III» (ohne Leistungsnachweis)
- Modulblock «Gottesdienst 2 (Prädikantendienst)» des Moduls «Theologie III» mit Leistungsnachweis (Prüfungsgottesdienst in der Walliser Kirche)

**Anhang II: Kostenregelung (Art. 6)**

Die Walliser Kirche zahlt den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn pro Walliser Teilnehmende und pro Modulblock Fr. 1'000.--.

---

<sup>2</sup> Einzelheiten zu diesen Modulen bzw. Modulblöcken sind auf der Website [www.refmodula.ch](http://www.refmodula.ch) einsehbar.